

An den

Landtag des Fürstentums Liechtenstein

in

V a d u z

Die von Ihnen anlässlich der Behandlung des Rechenschaftsberichtes der fürstlichen Regierung für das Jahr 1931 gewählte Geschäftsprüfungskommission hat ihre Tätigkeit sofort aufgenommen und erstattet nun auftragsgemäss über dieselbe und die gemachten Wahrnehmungen nachstehenden Bericht.

Zunächst haben wir uns zur Aufgabe gestellt, zu prüfen, ob die von unseren Vorgängern in einer kurzen Uebersicht zusammengefassten Anregungen und Anträge Beachtung gefunden und verwirklicht worden sind.

Punkte 1 - 5, das ist:

- a) Subventionierung der schweizerischen Zufahrtsstrasse zur Rheinbrücke Ruggell-Salez,
- b) Regelung der Unterhaltungspflicht der Rheinbrücken zu gleichen Teilen,
- c) Einführung einer einfacheren Registratur in der Regierungskanzlei,
- d) Abänderung des ~~Schlusstitels~~ zum Sachenrecht bezgl. Eintragung der Dienstbarkeiten im Grundbuche

sind sämtliche behandelt und teils vom Landtage, teils von der Regierung im Sinne der Anträge geregelt worden.

Punkt 6. Regelung der Tarife für Advokaten und Rechtsagenten.

Bis zur Stunde sind alle Bemühungen der Regierung, eine Gesetzesvorlage von hiesigen Anwälten zu erreichen, erfolglos geblieben.

Wir bedauern, dass diese Angelegenheit ~~MMMM~~ nicht weiter gediehen ist, trotzdem sie von eminenter Wichtigkeit ist. Nach unserem Dafürhalten sollte ~~MMMMMMMMMMMMMMMM~~ den Auftragnehmern eine letzte Frist bis 1. Februar 1933 zur Vorlage des Entwurfes gestellt werden mit der ausdrücklichen Bemerkung, dass bei Nichteinhaltung dieser Frist der Auftrag auf Ausarbeitung eines bezüglichen Tarifes an einen anderen Sachverständigen weitergegeben wird, der über Erfahrungen auf diesem Gebiete verfügt. Nur nebenbei sei auch noch bemerkt, dass die Behand-

III. Gesandtschaft Bern.

Wir haben uns der Mühe unterzogen, den von der fürstlichen Gesandtschaft vorgelegten Tätigkeitsbericht für das Jahr 1931 etwas eingehend zu überprüfen. Der Bericht ist sehr umfangreich. Unser gewonnener Gesamteindruck ist jedoch nicht derartig, wie ihn jedenfalls der umfangreiche Bericht zu erwecken zum Zwecke hatte. Der ganze Bericht spricht nicht viel. Die einzelnen Arbeitspenssa wurden wohl etwas aufgebauscht. Die Abfassung des Berichtes dürfte unseres Erachtens eine der grössten Arbeiten gewesen sein, die zu bewältigen waren.

Wir verkennen wohl nicht, dass auch positive Arbeit geleistet worden ist. Die für die fürstliche Gesandtschaft aufgehenden Kosten per Fr. 20,000 stehen jedoch unseres Erachtens in keinem Verhältnis zu der geleisteten Arbeit und die im Berichte erwähnten Vorteile Liechtensteins durch das Bestehen der Gesandtschaft. Dieser Betrag stellt in unserem Budget immerhin eine ansehnliche Summe dar und wir möchten der fürstlichen Regierung die Prüfung der Frage nahelegen, ob eventuell nicht aus Sparsamkeitsrücksichten die Auflassung der fürstlichen Gesandtschaft in Bern in Erwägung gezogen werden sollte, da wohl die Aufwendungen für dieselbe in keinem Verhältnis zu den durch diese erwachsenden Vorteile stehen.

Wegleitend bei der Prüfung dieser Frage dürfte wohl auch die seinerzeit bei der Errichtung dieser Stelle bestandene Auffassung der damaligen Regierung und des damaligen Landtages sein, die die Errichtung dieser Gesandtschaft zum Zwecke des Zollvertragsabschlusses für angezeigt erachtete und die dahin ging, dass die Gesandtschaft in Bern nach dem Zustandekommen des Zollvertrages wieder aufgelassen werden könne und solle. Dies dürfte auch ein Argument sein, warum die Geschäftsprüfungskommission die wohlwollende Prüfung dieser Frage der Auflassung der fürstlichen Gesandtschaft anregen zu sollen glaubte.